

Ein mittlerweile nicht mehr ganz frisches Urteil des BFH, mehrere dort anhängige Verfahren und eine EuGH-Entscheidung – das ist Stoff genug, um Unternehmen Probleme zu bereiten. Zumindest, wenn sie die Relevanz des Themas unterschätzt haben. Die Frage mit der sich die Richter in all diesen Verfahren auseinandersetzen (beziehungsweise auseinandergesetzt haben) ist, wie intensiv sich der Empfänger einer Leistung mit den Angaben auf der Rechnung seines Lieferanten beschäftigen muss: Wie groß ist seine Prüfpflicht, inwieweit darf er schlicht vertrauen, ohne seinen Vorsteuerabzug zu gefährden? Klar ist dabei nämlich nicht viel. Mit Urteil vom 22.7.2015 hat der V. Senat verschärfte Regeln für den Vorsteuerabzug aufgestellt (V R 23/14). Der EuGH hat in seiner Entscheidung PPUH Stehcamp vom 22.10.2015 (C-277/14) „nachgelegt“. Nun wird wieder der BFH an der Reihe sein, sich dieser alltäglichen Herausforderung von Unternehmen anzunehmen. Postfachadresse, Briefkastensitz – was reicht, was nicht? Eine zusätzliche Brisanz werden die Entscheidungen in anhängigen BFH-Verfahren (BFH, XI R 22/14; V R 62/14) bringen: Was, wenn der Lieferant unter der angegebenen Rechnung nicht mehr länger gemeldet ist? Ist es unerheblich, ob der Rechnungsempfänger die Unrichtigkeit kannte oder hätte kennen müssen? Wie passen Vorsteuerabzug und Vertrauensschutz zusammen: Ist der Schutz des guten Glaubens beim Vorsteuerabzug in einem gesonderten Billigkeitsverfahren zu prüfen oder im Rahmen des Festsetzungsverfahrens?



Kathrin Gotthold,
Redakteurin Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Bei Schuldzinszahlungen von einem Oder-Konto im Falle der Insolvenz gelten die Zurechnungsgrundsätze

1. Der Steuerpflichtige verliert durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen nicht generell die Befugnis, von ihm getätigte bzw. ihm zurechenbare Aufwendungen als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG abzuziehen.

2. Bewegen sich seine Aufwendungen außerhalb des durch die InsO vorgegebenen Rahmens, sind der steuerrechtlichen Beurteilung die sich aus §§ 40, 41 Abs. 1 AO ergebenden Wertungen zugrunde zu legen.

3. An den in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung anerkannten Zurechnungsgrundsätzen für von einem Ehegatten-Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) vorgenommene Schuldzinszahlungen ist auch im Falle der Insolvenz des einen Betriebsausgabenabzug beanspruchenden Ehegatten festzuhalten.

BFH, Urteil vom 3.2.2016 – X R 25/12

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2016-725-1**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Fehlende Emissionsrendite bei Null-Kupon-Wandelschuldverschreibungen

1. Null-Kupon-Wandelschuldverschreibungen haben zwar grundsätzlich eine Emissionsrendite (Anschluss an BFH-Urteil vom 20. November 2006 VIII R 43/05, BFHE 216, 97, BStBl II 2007, 560), nicht aber dann, wenn diese ungeachtet einer geringfügigen Mindestverzinsung mit dem Versprechen einer höheren – wegen Anknüpfung an die Wertentwicklung bestimmter Aktien nicht genau bezifferbaren – Verzinsung verbunden ist und damit die Gesamtverzinsung der Schuldverschreibungen überwiegend von der im Zeitpunkt der jeweiligen Emission nicht kalkulierbaren Aktienkurs-

entwicklung abhängt (Anschluss an BFH-Urteil vom 26. Juni 2012 VIII R 40/10, BFH/NV 2013, 346).

2. Eine solche Abhängigkeit von einer nicht kalkulierbaren Wertentwicklung im Zeitpunkt der Emission liegt vor, wenn die Null-Kupon-Wandelschuldverschreibungen nach den Emissionsbedingungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nur „nach Wahl des Unternehmens“, also nicht nach autonomer Entscheidung des Inhabers, lediglich in nicht wandelbare verzinsliche und erst zu einem späteren Zeitpunkt fällige Anleihen eingetauscht werden können.

3. Der Ansatz der Marktrendite nach Maßgabe der im Streitjahr 1997 gemäß § 52 Abs. 37b EStG i. d. F. des StÄndG 2001 rückwirkend in Kraft gesetzten Neuregelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG kommt im Rahmen einer auf § 173 Abs. 1 AO beruhenden Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide nicht in Betracht.

BFH, Urteil vom 29.9.2015 – VIII R 49/13

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2016-725-2**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Anforderungen an Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Gründung

Der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH kann im Hinblick auf eine beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der GmbH nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn der Leistungsbezug durch den Gesellschafter bei der GmbH zu einem Investitionsumsatz führen soll.

BFH, Urteil vom 11.11.2015 – V R 8/15

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2016-725-3**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Absetzung für Substanzverringerung nur bei Anschaffungskosten

Legt der Kommanditist ein in seinem Privatvermögen entdecktes Kiesvorkommen in die

KG ein, hat diese das Kiesvorkommen mit dem Teilwert anzusetzen. AfS und Teilwertabschreibungen sind auch dann nicht zulässig, wenn die KG das Kiesvorkommen nicht selbst abbaut, sondern einem Dritten zur Substanzausbeute verpachtet (Anschluss an Beschluss des Großen Senats des BFH vom 4. Dezember 2006 GrS 1/05, BFHE 216, 168, BStBl II 2007, 508).

BFH, Urteil vom 4.2.2016 – IV R 46/12

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2016-725-4**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Klagebefugnis für eine allgemeine Leistungsklage

Für eine allgemeine Leistungsklage einer (vermeintlichen) Organgesellschaft, mit der das FA verurteilt werden soll, eine von ihm im Besteuerungsverfahren des (vermeintlichen) Organträgers gemachte Mitteilung an die zur Festsetzung der Gewerbesteuer zuständige Gemeinde inhaltlich zu korrigieren, fehlt die Klagebefugnis.

BFH, Urteil vom 25.11.2015 – I R 85/13

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2016-725-5**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Grunderwerbsteuer beim Ausscheiden von Kommanditisten gegen Abfindung

Die Vereinbarung, dass die Kommanditisten einer grundbesitzenden KG bis auf einen gegen eine von der KG zu leistende Abfindung aus dieser ausscheiden und ihre Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH auf den verbleibenden Kommanditisten übertragen, erfüllt nicht den Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG. Der Grunderwerbsteuer unterliegt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG erst der Vollzug der Vereinbarung.

BFH, Urteil vom 20.1.2016 – II R 29/14

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2016-725-6**

unter www.betriebs-berater.de